

Belehrung

Name, Vorname

Geburtsdatum und Geburtsort

erklärt:

1. Ich bin über folgende Punkte belehrt worden und habe diese Belehrung verstanden.

Das folgende Gespräch findet hinsichtlich der beantragten Einbürgerung seine Rechtsgrundlage in § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie in § 34 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Verbindung mit § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Ausländerin / des Ausländers, persönlich zu erscheinen und die eigenen Belange zu vertreten.

§ 37 StAG sieht im Einbürgerungsverfahren die Einbeziehung des Verfassungsschutzes zur Ermittlung von Ausschlussgründen vor. Der Verfassungsschutz kann als Verfahrensbeteiligter nach § 26 VwVfG zum Zwecke der fachlichen Unterstützung an diesem Gespräch teilnehmen. Die personenbezogenen Daten und die Inhalte des folgenden Gespräches können gemäß § 37 StAG dem Verfassungsschutz zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 S. 1 Nr. 1 und 2 StAG übermittelt werden.

Das Gespräch dient der Sachverhaltsaufklärung, insbesondere der Klärung der Frage, ob die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a StAG für eine Einbürgerung erfüllt sind bzw. Ausschlussgründe nach § 11 StAG gegen die beantragte Einbürgerung sprechen.

- § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG setzt für eine Einbürgerung voraus, dass sich die Ausländerin / der Ausländer zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass sie / er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass sie / er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.
- Gemäß § 11 S. 1 Nr. 1 StAG ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Ausländerin / der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder

darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, die Ausländerin / der Ausländer macht glaubhaft, dass sie / er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Gemäß § 11 S. 1 Nr. 1a StAG ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis, das die Ausländerin/der Ausländer nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder nach Nr. 1a abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist. Nach § 11 S. 1 Nr. 2 StAG ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt. Die Einbürgerung ist auch ausgeschlossen, wenn die Ausländerin/der Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder durch ihr / sein Verhalten zeigt, dass sie / er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet (vgl. § 11 S. 1 Nr. 3 StAG).

Voraussetzung für die Einbürgerung ist u. a. ein hinreichendes Aufenthaltsrecht i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG. Soweit sich aus diesem Gespräch im Einbürgerungsverfahren Bedenken gegen Ihren weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ergeben, ist das Gespräch auf Grundlage des § 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG fortzuführen. An diesem Gespräch dürfen Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden teilnehmen und mitwirken. Hierbei gewonnene Erkenntnisse können ggfs. zu aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen führen, die auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach sich ziehen können.

Eine Ausländerin /ein Ausländer, deren / dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib der Ausländerin / des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt (§ 53 Abs. 1 AufenthG).

Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG wiegt u.a. besonders schwer, wenn die Ausländerin / der Ausländer

- die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie/er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder sie / er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder sie / er eine in § 89a Abs.1 des Strafgesetzbuchs (StGB) bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Abs. 2 StGB vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, die Ausländerin / der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von ihrem / seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).
- sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

Auch wiegt ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG besonders schwer, wenn die Ausländerin / der Ausländer

- zu den Leiterinnen / Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG),

- zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn sie / er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,
 - a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
 - b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder
 - c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,
 es sei denn, die Ausländerin / der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von ihrem / seinem Handeln Abstand (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG wiegt schwer, wenn die Ausländerin / der Ausländer in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn die Ausländerin / der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde (§ 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG).

2. Ich stimme zu, dass das Gespräch zwecks späterer Protokollierung auf Tonträgern aufgezeichnet wird. Sofern Tonaufnahmen gefertigt wurden, werden diese nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Ort, Datum

Unterschrift/ Antragstellerin/Antragsteller

für die Behörde: Name/ Unterschrift
Im Auftrage